

Beitragsordnung  
GUTZ DC e.V.

# BEITRAGSORDNUNG



GUTZ DC e.V.

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 09.07.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, des Vereins geändert werden.
- (3) Alle Funktionen, Ämter und Personen in dieser Beitragsordnung werden im generischen Maskulinum formuliert, dies schließt alle Geschlechteridentitäten mit ein.
- (4) Diese Verordnung tritt zum 09.07.2021 in Kraft.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Ausnahmen zur Befreiung der Beitragspflicht, gemäß §4 der Vereinssatzung.

## **§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen.

## **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge gemäß Anlage 1 zu zahlen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres bzw. zum 30.06. des laufenden Jahres.
- (4) Bei Neuaufnahmen im Laufe des Geschäftsjahres gilt das Alter am Aufnahmetag.
- (5) Bei Neuaufnahmen zwischen dem 01.04. und 30.06. bzw. dem 01.10. und 31.12. werden 50% des Mitgliedsbeitrags erhoben.
- (6) Sonderformen der Mitgliedschaft und demzufolge auch Sonderformen des Mitgliedsbeitrags, müssen beim Vorstand gemäß §4 der Vereinssatzung beantragt werden.

## **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Aufnahmegebühren sind mittels Einzelüberweisungen auf das Konto des GUTZ DC e.V. zu zahlen. Dabei ist ein eindeutiger Verwendungszweck anzugeben, welcher eine zweifelsfreie Zuordnung zulässt.

- (3) Kann ein Mitglied den Betrag nicht leisten, muss es beim Vorstand einen Antrag auf Stundung des Mitgliedsbeitrages stellen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt in den Verein zu überweisen. Erst nach Eingang der Gebühr auf dem Vereinskonto ist die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung wirksam.

## **§ 7 Änderungen**

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung möglich.

**Anlage 1 zur Beitragsordnung des Vereins**  
**Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:**

<b>Mitgliedergruppe</b>	<b>Halbjährlicher Mitgliedsbeitrag</b>
Vollmitglied	30€
Minderjähriges Mitglied	15€
Ehrenmitglied	beitragsfrei
Fördermitglied	Mindesthöhe 20€

Aufnahmegebühr 10€